

Die Gemeinde Gräfelfing erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, Bay RS 2020-1-1I) zuletzt geändert durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) sowie aufgrund der Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes vom 04. April 1996 (GVBl. S. 264), Bay RS 2024-1-I, zuletzt geändert durch § 1 Abs. 57 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), folgende

Satzung über die Benutzung der Nachmittagsbetreuung an den Grundschulen Gräfelfing und Lochham (Benutzungssatzung Nachmittagsbetreuung)

§ 1

Geltungsbereich und Rechtsform

Diese Satzung gilt für die Nachmittagsbetreuung an den Grundschulen in Gräfelfing und Lochham in Trägerschaft der Gemeinde Gräfelfing in Kooperation mit dem Kreisjugendring München-Land. Die Nachmittagsbetreuung wird als öffentliche Einrichtung nach Art. 21 der Gemeindeordnung geführt.

§ 2

Aufgaben

Ziel der Nachmittagsbetreuung ist die Durchführung eines Erziehungs- und Betreuungsangebotes an den Grundschulen in Gräfelfing und Lochham, welches sich an der Entwicklung der Schule zur Ganztageschule orientiert.

Weitere Aufgaben der Nachmittagsbetreuung bestimmen sich nach der Vereinbarung über die Nachmittagsbetreuung an den Grundschulen in Gräfelfing und Lochham zwischen der Gemeinde Gräfelfing und dem Kreisjugendring München-Land sowie der pädagogischen Konzeption.

§ 3

Aufnahmebestimmungen

- (1) Die Nachmittagsbetreuung steht grundsätzlich allen schulpflichtigen Kindern (1. – 4. Klasse) mit Hauptwohnsitz in Gräfelfing nach Maßgabe der bestehenden Plätze zur Verfügung.
- (2) Die Platzvergabe erfolgt nach Dringlichkeitsgründen, die nach folgendem Punktesystem gewichtet werden:

- | | |
|---|----------|
| a) Kinder, deren Personensorgeberechtigter alleinerziehend ist, | 6 Punkte |
| b) Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befindet, | 5 Punkte |
| c) Kinder, deren Personensorgeberechtigten berufstätig sind oder eine Ausbildung / Studium absolvieren und die Betreuungszeiten zur Sicherstellung der Berufstätigkeit erforderlich sind, | 4 Punkte |
| d) Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in der Nachmittagsbetreuung bedürfen, soweit diese Betreuungsart seitens der Nachmittagsbetreuung geleistet werden kann, | 3 Punkte |
| e) Kinder, von denen bereits ein Geschwisterkind in der Einrichtung betreut wird | 1 Punkt |

Die Platzvergabe erfolgt anhand der durch die Gesamtpunktzahl ermittelten Dringlichkeit. Bei Punktgleichheit wird die Dauer der Ortsansässigkeit herangezogen.

Sofern in der Nachmittagsbetreuung noch freie Plätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder, deren Hauptwohnsitz nicht in Gräfelfing ist, berücksichtigt werden. Die Rangfolge bestimmt sich hierbei nach oben genannten Dringlichkeitsgründen.

Zum Nachweis des Vorliegens der Dringlichkeitsgründe nach § 3 Abs. 2 sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

- (3) Über die Aufnahme eines Kindes entscheiden die Gemeinde und der Kreisjugendring München-Land im Einvernehmen mit der jeweiligen Leitung der Nachmittagsbetreuung.
- (4) Kinder, die wegen Mangels an freien Plätzen nicht aufgenommen werden können, werden in eine Vormerkliste eingetragen. Die tatsächliche Aufnahme dieser vorgemerkten Kinder bestimmt sich nach der Maßgabe der Dringlichkeitsgründe gemäß § 3 Abs. 2.

§ 4

Anmeldung und Abschluss des Betreuungsvertrages

- (1) Die Anmeldung der Kinder erfolgt online über das Programm „Little Bird“ durch die Personensorgeberechtigten.
- (2) Die Anmeldung für einen Nachmittagsbetreuungsplatz ist für das kommende Schuljahr spätestens bis zum Zeitpunkt der Schuleinschreibung online über das Programm „Little Bird“ zu stellen. In begründeten Einzelfällen kann eine Anmeldung auch nach diesem Zeitpunkt berücksichtigt werden.
- (3) Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen der Gemeinde Gräfelfing in Kooperation mit dem Kreisjugendring München Land und den Personensorgeberechtigten. Mit diesem erkennen die Personensorgeberechtigten diese Satzung sowie die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Nachmittagsbetreuung (Gebührensatzung Nachmittagsbetreuung) in der jeweiligen gültigen Fassung an.

§ 5

Öffnungszeiten

Die Nachmittagsbetreuung ist von Montag bis Freitag an Werktagen zu folgender Zeit geöffnet:

während der Schulzeit: von 11.00 Uhr bis 16.00 Uhr
in den Schulferien: von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

§ 6

Schließtage, Ferienregelung

- (1) Die Nachmittagsbetreuungen können bis zu 30 Tage im Jahr geschlossen werden (Schließtage). Zusätzliche Schließtage sind bei betriebsinternen Veranstaltungen möglich.
- (2) Die Ferienbetreuung kann zusammen mit den gemeindlichen Kinderhorten durchgeführt werden. Die Gebühren für die Ferienbetreuung werden gemäß der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Nachmittagsbetreuung (Gebührensatzung Nachmittagsbetreuung) in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- (3) Die Schließtage und Ferienregelungen werden in den jeweiligen Nachmittagsbetreuungen durch die Leitung in Absprache mit der Gemeinde und dem Kreisjugendring München-Land festgelegt und den Personensorgeberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 7

Pflichten der Personensorgeberechtigten

- (1) Die Personensorgeberechtigten haben sicherzustellen, dass die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit in die Nachmittagsbetreuung übergeben werden.

Die Kinder können den Weg vom Klassenzimmer bis zum Personal der Nachmittagsbetreuung alleine bewältigen, sofern von den Personensorgeberechtigten hierzu eine schriftliche Erklärung gegenüber der Einrichtungsleitung vorliegt. Liegt eine solche Erklärung nicht vor, haben die Personensorgeberechtigten eine überwachte Übergabe des Kindes an das Personal der Nachmittagsbetreuung sicherzustellen.

Nach Beendigung der Betreuungszeit werden die Kinder von den Personensorgeberechtigten beim Personal in der Nachmittagsbetreuung wieder abgeholt.

Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude oder dem Grundstück der Einrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Personensorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen beim Verlassen des Gebäudes bzw. des Grundstücks.

- (2) Sollen Kinder den Heimweg alleine antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Personensorgeberechtigten.

- (3) Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.
- (4) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten oder Verlausung beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Personensorgeberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (5) Bei Erkrankung eines Kindes ist die Gruppenleitung unverzüglich unaufgefordert zu informieren. Über den Besuch eines erkrankten Kindes in der Nachmittagsbetreuung entscheidet die Leitung. Die Leitung kann die Betreuung auch für ein – nach ihrer Meinung – erkranktes Kind ablehnen bzw. die sofortige Abholung aus der Einrichtung verlangen.
- (6) Jede Abwesenheit eines Kindes ist unverzüglich der Leitung der Einrichtung mitzuteilen.
- (7) Die Änderung des gewöhnlichen Aufenthaltes oder der Wohnanschrift ist der Leitung der Einrichtung umgehend zu melden.

§ 8

Versicherungen

- (1) Die Kinder in der Nachmittagsbetreuung sind gesetzlich gegen Unfall in der kommunalen Unfallversicherung Bayern versichert auf dem unmittelbaren Weg zur und von der Einrichtung, während des Aufenthaltes in der Einrichtung sowie während aller Veranstaltungen der Nachmittagsbetreuung außerhalb des Grundstücks der jeweiligen Einrichtung.
- (2) Alle Unfälle sind durch die Personensorgeberechtigten unverzüglich bei der Gemeinde Gräfelfing zu melden. Die Meldung an den Unfallversicherungsträger obliegt der Gemeinde Gräfelfing.
- (3) Für Sachschäden wird keine Haftung übernommen. Insbesondere haftet die Gemeinde Gräfelfing und der Kreisjugendring München-Land nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.
- (4) Die Gemeinde Gräfelfing und der Kreisjugendring München-Land übernehmen keine Haftung für den Verlust oder die Beschädigung von Wertgegenständen, die in die Nachmittagsbetreuung gebracht werden.

§ 9

Elternbeitrag, Essensgeld

Für die Benutzung der Nachmittagsbetreuung wird von den Personensorgeberechtigten der Kinder eine Gebühr und gegebenenfalls Verpflegungsgeld nach Maßgabe der jeweils geltenden Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Nachmittagsbetreuung (Gebührensatzung Nachmittagsbetreuung) erhoben.

§ 10

Kündigung des Betreuungsvertrages

- (1) Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von drei Wochen zum Monatsende schriftlich bei der Gemeinde kündigen. Bei Fristversäumnis ist die Benutzungsgebühr und ggf. das Verpflegungsgeld für einen Monat weiter zu zahlen.
- (2) Ab dem 01.06. des laufenden Schuljahres ist die Kündigung durch die Personensorgeberechtigten nur zum Ende des Schuljahres (31.08.) möglich.
- (3) Fehlt das Kind in den zurückliegenden zwei Monaten mehr als 14 Tage unentschuldigt, bzw. im laufenden Betreuungsjahr mehr als vier Wochen unentschuldigt, kann das Vertragsverhältnis durch die Gemeinde Gräfelfing mit einer Frist von drei Wochen zum Monatsende schriftlich gekündigt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Gemeinde Gräfelfing im Einvernehmen mit dem Kreisjugendring München-Land.
- (4) Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Satzung kann das Vertragsverhältnis durch die Gemeinde Gräfelfing im Einvernehmen mit dem Kreisjugendring München-Land mit einer Frist von drei Wochen zum Monatsende schriftlich gekündigt werden. Das gleiche gilt, wenn sich ein Kind nicht in die Nachmittagsbetreuung einfügt oder seine Personensorgeberechtigten den Betrieb erheblich stören.
- (5) Bei fremd- bzw. selbstgefährdenden Verhalten eines Kindes kann die Gemeinde Gräfelfing im Einvernehmen mit dem Kreisjugendring München-Land und nach Hinzuziehung und Absprache mit einer pädagogischen Fachkraft das Betreuungsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen.
- (6) Halten sich die Personensorgeberechtigten nicht an die vertraglich festgelegten Betreuungszeiten oder haben wissentlich falsche Angaben im Betreuungsvertrag gemacht, kann das Vertragsverhältnis durch die Gemeinde Gräfelfing im Einvernehmen mit dem Kreisjugendring München-Land mit einer Frist von drei Wochen zum Monatsende gekündigt werden.
- (7) Befindet sich der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes nicht mehr in der Gemeinde Gräfelfing, kann die Gemeinde Gräfelfing im Einvernehmen mit dem Kreisjugendring München-Land den Betreuungsvertrag mit einer Frist von drei Wochen zum Monatsende kündigen. Erfolgt die Kündigung zum 30.06. und später, darf das Kind unter Entrichtung der satzungsgemäßen Gebühren bis zum Ende des Schuljahres die Einrichtung besuchen.

- (8) Wird von den Personensorgeberechtigten wissentlich ein besonderer Förderbedarf oder eine schwerwiegende Erkrankung ihres Kindes gegenüber der Betreuungseinrichtung verschwiegen, ist eine fristlose Kündigung des Betreuungsverhältnisses durch die Gemeinde Gräfelfing im Einvernehmen mit dem Kreisjugendring München-Land möglich.
- (9) Werden zwei Monatsbeiträge der Gebühr für die Betreuung und/oder für die Verpflegung nicht gezahlt, kann die Gemeinde Gräfelfing im Einvernehmen mit dem Kreisjugendring München-Land mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende das Vertragsverhältnis kündigen.
- (10) Die Gemeinde Gräfelfing hat das Recht zur außerordentlichen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes.

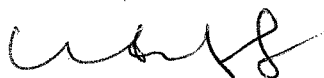
§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Nachmittagsbetreuungen an den Grundschulen Gräfelfing und Lochham (Benutzungssatzung Nachmittagsbetreuung) vom 25.10.2016 außer Kraft.

Gräfelfing, den 24.07.2019

Gemeinde Gräfelfing



Uta Wüst

1. Bürgermeisterin

Diese Satzung wurde am _____ in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am _____ angeheftet und am _____ abgenommen. Ferner erfolgt in der Infoausgabe vom _____ ein entsprechender Hinweis.